



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



Evangelische Kirche
in Frankfurt und Offenbach

Diakonie 
Frankfurt und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2024 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderatorin des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main
(FAFF)

Frau Doris Peschke

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen
Frankfurt/Main

Frau Merhawit Desta

Vertreter des Caritasverbands für die Diözese Limburg e.V.

Herr Dr. Karl Weber

Vertreterin des evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach/Diakonie

Frankfurt und Offenbach

Frau Bettina Janotta

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Herr Finn Dohrmann (Caritas)

¹ Ein mit „*“ gekennzeichneter Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männlich gelesene Personen.

Inhalt

Vorwort	1
I. Allgemeines	1
1. Die Abschiebungsbeobachtung	1
2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main	4
II. Statistik und Zahlen 2024	7
III. Beobachtung	11
Die Rolle von Ärzt*innen im Vollzug	13
Kindeswohlgefährdung	19
Abschiebungen besonderer Härte	31
IV. Chartermaßnahmen	34
V. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei	35
VI. Fazit und Ausblick	38

Vorwort

Von Frankfurt aus werden die meisten Menschen aus der Bundesrepublik abgeschoben. Die Abschiebungsbeobachtung Frankfurt verfügt über einen Stellenumfang von einer Vollzeitstelle, die von der Diakonie Frankfurt und Offenbach und dem Caritasverband für die Diözese Limburg zu gleichen Teilen getragen wird. Die Finanzierung der Stelle erfolgt zu großen Teilen aus Eigenmitteln. Das Land Hessen beteiligt sich im Rahmen einer Projektfinanzierung.

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Trägerinnen sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und die Diakonie Frankfurt und Offenbach mit jeweils einer Teilzeitstelle mit 20 Wochenstunden. Von 2006 bis 2018 wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von den beiden kirchlichen Trägerinnen finanziert, seit 2019 beteiligt sich das Land Hessen an den Personalkosten.

An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und Leipzig erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Trägerinnen. Finanzierung und Stellenumfang dieser Stellen ist unterschiedlich geregelt.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten und zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden. Die EU-Rückführungsrichtlinie von 2008 sieht ein wirksames System zur Überwachung von Abschiebungen vor². Auch die Neuregelung des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** (GEAS) sieht ein effektives Monitoring zum Schutze und der Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte und der Einhaltung von geltendem EU-Recht vor³. Ein derartiges System ist von Deutschland bislang nicht eingeführt worden. In diese Leerstelle tritt an

² Richtlinie 2008/115/EG, Art. 8 Abs. 6.

³ Siehe hierzu VO (EU) 2024/1356 u. für Grenzverfahren VO (EU) 2024/1348 Art. 43 Abs. 4.

einigen Flughäfen die unabhängige Abschiebungsbeobachtung der kirchlichen Trägerinnen.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei potenziell problematischen Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten, Verletzung der Kinderrechte/ Kindeswohlgefährdung und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Beamt*innen der Bundespolizei, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten, beispielsweise zu Beratungsstellen im Heimat- oder Zielland
- arbeiten zusammen mit der Evangelischen und Katholischen Flughafenseelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere der Diakonie Frankfurt und Offenbach
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main“.

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei auch bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie greifen also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen ein. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv.

Daneben finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den unabhängigen Abschiebungsbeobachter*innen der Standorte in Köln/Bonn, Düsseldorf, Berlin, Hamburg und Leipzig statt. Hier werden Themenschwerpunkte für das Jahr gesetzt und bundesweite Problemfelder identifiziert und besprochen.

Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter⁴ sowie zu einigen Monitor*innen aus dem internationalen Frontex⁵-Monitoring-Pool.

Die Abschiebungsbeobachtung ist stetig damit beschäftigt, Netzwerke zu Hilfsorganisationen im Zielland auszubauen und diese regelmäßig zu aktualisieren. So sind die Beobachter*innen mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), die auch Kooperationsstellen nach Italien unterhält⁶. Weitere Kontakte zu internationalen Caritas-Zweigstellen, der International Organisation für Migration (IOM) und vielen NGOs werden ebenso gepflegt. Zuletzt konnten auch Kontakte zu Graswurzelorganisationen ausgebaut werden, bspw. in Nigeria.

Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es in Einzelfällen möglich, von Abschiebung Betroffene im Zielland betreuen zu lassen. Eine flächendeckende Unterstützung von mittellosen Menschen nach der Abschiebung kann aber nicht gewährleistet werden. Besonders vulnerable Gruppen wie allein reisende Frauen, Personen mit (schweren) Krankheiten und Familien mit jungen Kindern werden bei der Vermittlung priorisiert behandelt.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser wird im Anschluss veröffentlicht.

Die Abschiebungsbeobachtung konnte ihre Arbeit bei einem Weiterbildungslehrgang für Polizist*innen zu Begleiter*innen bei Rückführungen auf dem Luftweg im September 2024 vorstellen und mit den jungen Anwarter*innen über typische

⁴ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

⁵ Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den [EU-Mitgliedstaaten](#) zuständig für die Kontrolle der [EU-Außengrenzen](#), hat inzwischen auch eine vergleichsweise große Abteilung für Rückführungsmaßnahmen

⁶ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

Problemkonstellationen im Kontext der Rückführungen ins Gespräch kommen. Gleichzeitig wurde seitens der Bundespolizei ein Einblick in die Ausbildung und Bewertung von Anwärt*innen gewährt. Zudem fand im Oktober 2024 ein Besuch beim Estnischen Roten Kreuz in Tallinn statt, um sich über die Unterschiede von Abschiebungen und Beobachtungsstandards auszutauschen. Der Besuch der estnischen Delegation erfolgte im Jahr 2022. Aufgrund der Restriktionen durch die COVID19 – Pandemie konnte der Gegenbesuch erst im vergangenen Jahr erfolgen.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde ebenfalls 2006 gegründet. In den Forumssitzungen werden grundsätzliche Themen, Einzelfälle und die Chartermaßnahmen des vergangenen Quartals besprochen.

Aufgaben und Zusammensetzung des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von sachgerechten Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein*e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach/Diakonie Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelisches Büro der Kirchen in Hessen
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

Sowie als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge
- Menschenrechts- und Rassismusbeauftragte*r der Landesärztekammer Hessen

Das FAFF wird auf Einladung der Moderatorin in der Regel drei bis viermal im Jahr zusammengerufen. 2024 fanden vier Sitzungen des Forums statt. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/ Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Das Forum behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Rückführungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Es besteht die Möglichkeit, Gäste zu verschiedenen Fachthemen ins Forum einzuladen, um in einen professionellen Austausch zu treten. In der Vergangenheit kam es in diesem Zuge zu themenspezifischen Sitzungen, z. B. Kinderrechte im Vollzug oder Menschenhandel. 2024 waren keine Gäste geladen.

Im Jahr 2024 wurde die Rolle der Ärzt*innen im Vollzug aufgrund wiederkehrender Problematiken in vorgestellten Fällen kontrovers diskutiert. Hier bereicherte die Expertise des Menschenrechts- und Rassismusbeauftragten der Landesärztekammer die Diskussion erheblich.

Außenstehende, die den Vorwurf einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen erheben, können die Abschiebungsbeobachter*innen kontaktieren. Über diese können derartige Sachverhalte ins Forum eingebracht und zur Debatte gestellt werden.

Im weiteren Verlauf können auch die am Vollzug beteiligten Behörden vom FAFF um Stellungnahmen gebeten werden. Dies geschah im Jahr 2024 regelmäßig. Es wurden zuständige Regierungspräsidien, Ausländerbehörden und Landespolizeibehörden kontaktiert.

Zu Abschiebungen in 2024 hat das Forum insgesamt 12x an zuständige Behörden einen Brief mit der Bitte um Stellungnahme zu bestimmten Problemfeldern, die sich während der Abschiebungsprozesse zeigten, zum Zwecke der Aufklärung versandt. In 4 Fällen wurden die Fragen bezüglich der Abschiebemaßnahmen beantwortet und konnten für die Aufklärung innerhalb des Forums genutzt werden. Insbesondere im Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidiums häuften sich Rückfragen, dieses war aber nicht zur Zusammenarbeit bereit.

Andere Behörden wiederum gaben umfassende Darstellungen der Sachverhalte ab, die den Beobachtungen aber teilweise widersprachen. Dennoch ist die Transparenz der Behörden im Vergleich positiv zu würdigen.

Manchmal trugen Antwortschreiben dazu bei, dass Sachverhalte aufgeklärt werden konnten. Der Großteil der Schreiben wurde zu den Themen Kindeswohl und Familientrennungen verschickt.

II. Statistik und Zahlen 2024⁷

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden 20.084 Personen aus Deutschland abgeschoben⁸, davon 16.991 auf dem Luftweg (6.342 vom Frankfurter Flughafen aus⁹) sowie 3.039 auf dem Land- und 54 Abschiebungen auf dem Seeweg¹⁰. Abschiebungen auf dem Land- und Seeweg werden von der kirchlichen Abschiebungsbeobachtung nicht abgedeckt. 2023 betrug die Zahl der bundesweiten Abschiebungen 16.430¹¹. Eine Grafik zur Veranschaulichung der Abschiebezahlen der letzten zehn Jahre ist auf Seite 9 dieses Berichts enthalten.

Von den abgeschobenen Personen waren 4.504 weiblich und 3.687 minderjährig¹². Dabei kam es zu 5.827 Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Schengen-Staaten¹³. Damit stieg die Anzahl der Überstellungen gegenüber 2023 (5.053 Überstellungen) um 15,32%.

Von Dublin-Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus Afghanistan (1.232), der Türkei (899), Syrien (729), der Russischen Föderation (359) und Algerien (295) betroffen¹⁴.

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Österreich (1.113), Frankreich (972) und Spanien (583) statt¹⁵. Diese Länder waren bereits 2023 Hauptzielstaaten für Überstellungen unter der Dublin-III-Verordnung. Die Anzahl der Überstellungen nach Österreich hat leicht abgenommen (1.534 Personen in 2023 zu 1.113 Personen in 2024) und nach Frankreich deutlich zugenommen (575 Personen in 2023 zu 972 Personen in 2024). Die Überstellungen nach Spanien bewegen sich auf einem gleichbleibenden Niveau (583 Personen in 2024 zu 525 Personen in 2023). Im Vergleich dazu wurden von den Mitgliedsstaaten nach Deutschland 2024 insgesamt 4.592 Menschen überstellt¹⁶.

⁷ Die statistischen Daten stammen aus der „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u.a. und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/14946.“

⁸ BT-Drucks. 20/14946, S. 2.

⁹ BT-Drucks. 20/14946, S. 9.

¹⁰ BT-Drucks 20/14946, S. 7.

¹¹ BT-Drucks 20/11471, S. 1.

¹² BT-Drucks 20/14946, S. 7- 8.

¹³ BT-Drucks 20/14946, S. 10.

¹⁴ BT-Drucks 20/14946, S. 10.

¹⁵ BT-Drucks 20/14946, S. 10.

¹⁶ BAMF (2025) Das Bundesamt in Zahlen 2024. Online verfügbar unter: [Das Bundesamt in Zahlen 2024 Asyl](#) (zuletzt geprüft am 11.07.2025).

Eine häufige Fluchtroute in Nordafrika ist die sogenannte Zentrale Mittelmeerroute (CMR)¹⁷. Diese führt Flüchtende über Mali oder Niger nach Tunesien und über Libyen. Von dort aus reisen die Betroffenen mit Booten über das Mittelmeer und erreichen oftmals auf der italienischen Insel Lampedusa zum ersten Mal Boden der EU¹⁸. Trotz dieser gängigen Route kam es unter der Dublin-III-Verordnung lediglich zu drei Überstellungen nach Italien¹⁹. Ähnlich niedrig sind die Überstellungen nach Griechenland, das oftmals durch die Östliche Mittelmeerroute erster Eintrittspunkt in die Europäische Union ist. Hier kam es 2024 zu 22 Überstellungen²⁰. Im Vergleich hierzu kam es nach Bulgarien zu 290 vollzogenen Überstellungen²¹.

Im Jahr 2024 wurden 229.751 Erstanträge auf internationalen Schutz sowie 21.194 Folgeanträge²² vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entgegengenommen. Im Vorjahr 2023 waren es 329.120 Erst- bzw. 22.795 Folgeanträge²³.

Die am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten von Asylsuchenden waren erneut Syrien mit 76.765 (-25,4% im Vergleich zu 2023). Auf dem zweiten Platz folgen afghanische Staatsangehörige mit 34.149 Ersteinträgen (-33,4% im Vergleich zu 2023) sowie 29.177 Personen aus der Türkei (-52,3% im Vergleich zu 2023²⁴). Zudem beantragten 5.230 Personen aus der Islamischen Republik Iran 2024 Asyl²⁵.

Das BAMF hat 2024 10.358 finanziell geförderte freiwillige Ausreisen (REAG/GARP 2.0)²⁶ gefördert. Zum Vergleich: Im Jahr 2023 betrug die Zahl 10.762²⁷.

¹⁷ Migration Data Portal (2025): Migration data in Northern Africa. Online verfügbar unter: [Migration Data in Northern Africa](#). Abrufdatum: 26.02.2025.

¹⁸ Für eine grafische Darstellung gängiger Fluchtrouten von Westasien bzw. West- und Zentralafrika nach Europa siehe: Unicef (2017): [Fluchtrouten](#). Abrufdatum: 26.02.2025.

¹⁹ BT-Drucks 20/14946, S. 10.

²⁰ BT-Drucks 20/14946, S. 10.

²¹ BT-Drucks 20/14946, S. 10.

²² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Statistik - Asylzahlen Gesamtjahr und Dezember 2024](#). Abrufdatum: 13.05.2025.

²³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Statistik - Asylgeschäftsstatistik Gesamtjahr und Dezember 2023](#). Abrufdatum: 13.05.2025.

²⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2025): Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S.3. Abrufdatum: 13.05.2025.

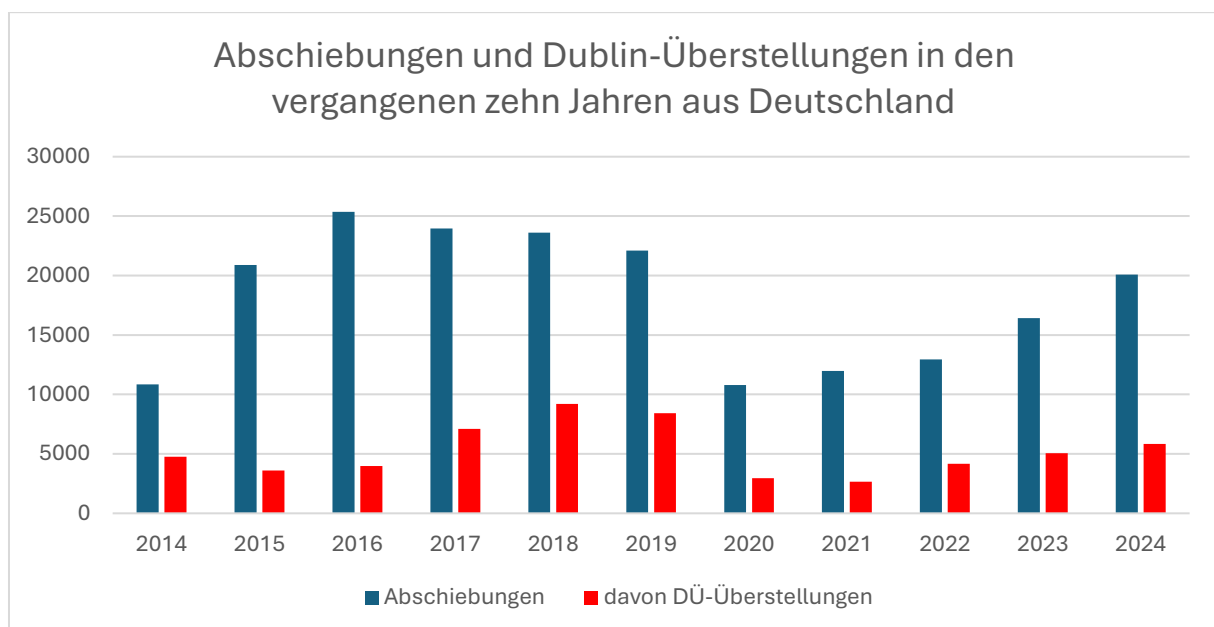
²⁵ Ebd.

²⁶ Bund und Länder unterstützen mit dem Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Vgl.: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Freiwillige Rückkehr](#). Abrufdatum: 13.05.2025.

²⁷ Ebd.

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 6.342 Menschen abgeschoben²⁸, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 2.815, Berlin-Brandenburg mit 2.247, München mit 2.241 sowie Hannover mit 763 Abschiebungen und Leipzig-Halle mit 763²⁹. Der Anstieg vollzogener Abschiebungen verteilt sich gleichmäßig über alle Flughäfen im Vergleich zum Vorjahr.

Die untenstehende Grafik gibt einen Kurzüberblick über die Entwicklung der Abschiebezahlen der vergangenen zehn Jahre. Daraus wird ersichtlich, dass Deutschland das Vor-Pandemie-Niveau auch mit dem in 2023 erlassenen Rückführungsverbesserungsgesetz nicht erreicht hat.



Zurückschiebung und Zurückweisung³⁰

Es kam im Jahr 2024 zu 2.150 Zurückschiebungen³¹. Der Großteil der Zurückschiebungen erfolgte auf dem Landweg (1.827 Personen). Auf dem Luftweg fanden 289 Zurückschiebungen statt, 34 Zurückschiebungen auf dem Seeweg³².

Am Flughafen Frankfurt am Main wurden 20 Zurückschiebungen vollzogen³³.

Von Zurückweisung betroffen waren im Jahr 2024 insgesamt 44.517 Menschen³⁴.

²⁸ BT-Drucks. 20/14946, S. 9.

²⁹ Ebd.

³⁰ Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen Ausländerrecht eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Im Gegensatz zur Zurückweisung an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist.

³¹ BT-Drucks.20/14946, S. 12.

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter: [Abschiebungen in Deutschland | Zahlen zu Asyl in Deutschland | bpb.de](https://www.bpb.de/themen/asyl/asyl-in-deutschland/abschiebungen-in-deutschland-zahlen-zu-asyl-in-deutschland). Abrufdatum: 13.05.2025.

Nichtvollzug (Scheitern) beziehungsweise Abbruch der Maßnahmen

Die Abschiebungsbeobachtung konnte im 2024 Abbrüche aufgrund aktiven und passiven Widerstands, aufgrund einer Mitnahmeverweigerung durch das Flugpersonal und der Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei beobachten. Auch medizinische Gründe führten zu Abbrüchen der Maßnahmen, zum Beispiel, weil Betroffene mit Verletzungen an den Flughafen gebracht wurden, die eine medizinische Behandlung notwendig machten oder aber durch Vorerkrankungen nicht reisefähig gewesen sind. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten auf dem Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt. In wenigen Fällen lagen bis zum Boarding nicht die notwendigen Reisedokumente der Betroffenen vor, um die Abschiebung o. Überstellung zu vollziehen. Hiervon waren auch Menschen betroffen, die zuvor in Abschiebehäft genommen worden waren.

Die Beobachtungen decken sich mit den Gründen, die auch die Bundesrepublik im Jahr 2024 registriert hat. Insgesamt scheiterten bundesweit 1.150 Abschiebungen, 314 davon waren Dublin-Überstellungen während oder nach Übergabe an die Bundespolizei³⁵. Die Gründe für diese Abbrüche sind wie folgt angegeben:

- Die Bundespolizei lehnte 106 Personen ab, davon 34 Personen, die im Dublin-Verfahren überstellt werden sollten³⁶.
- 74 scheiterten aufgrund aktiven Widerstands der Betroffenen, 17 davon Dublin-Maßnahmen³⁷.
- 84 Maßnahmen (davon 38 Dublin-Überstellungen und 18 während einer Chartermaßnahme) scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken³⁸.
- In 342 Fällen (davon 90 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme³⁹.
- 70 Maßnahmen (5 bei Dublin-Überstellungen und 19 bei einer Chartermaßnahme) wurden aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen⁴⁰.

³⁵ BT-Drucks. 20/14946, S. 17.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

- Passiver Widerstand führte zu 214 Abbrüchen (davon 73 Dublin-Überstellungen)⁴¹
- 15 Maßnahmen (davon 8 Dublin-Überstellungen) scheiterten aufgrund von (versuchter) Selbstverletzung und versuchter Suizide⁴².

Gescheiterte Abschiebungen werden weder nach Bundesland noch nach Flughafen differenziert in einer Statistik erfasst.

Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Im Jahr 2024 wurden bei 1.189 Personen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt⁴³ durch die Bundespolizei eingesetzt, in 108 Fällen handelte sich dabei um Dublin-Überstellungen⁴⁴.

Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

III. Beobachtung

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 circa 1.800 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet. Dies umfasst sowohl Einzel- als auch Sammelmaßnahmen. Der starke Anstieg von beobachteten Personen in absoluten Zahlen hängt damit zusammen, wie viele Menschen pro begleiteter Maßnahme abgeschoben wurden. So wurden eine Vielzahl von großen Familienverbänden mit 8 oder mehr Einzelpersonen beobachtet. Zudem hat sich die Anzahl der Chartermaßnahmen, die vollzogen und beobachtet wurden, erhöht. Im Jahr 2024 haben sich die beobachteten Fälle der Familientrennungen gehäuft. Ebenso kam es zur Beobachtung von Abschiebungen erkrankter Menschen, teils aus ambulanter und stationärer Behandlung. Mehrfach haben Betroffene am Flughafen zudem von bestehenden Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen berichtet. Einige Betroffene wurden direkt am Arbeitsplatz abgeholt, um der Abschiebung zugeführt zu werden. Eine besorgniserregende Entwicklung ist allerdings, dass eine deutliche

⁴¹ Ebd.

⁴² BT-Drucks. 20/14946, S. 18.

⁴³ Für den Bereich Rückführung zugelassene Hilfsmittel sind Hand- und Fußfesseln in Plastik, Klett oder Stahl sowie der Festhaltegurt und Kopf- und Beißschutz (Best-Rück-Luft 2.2.3, S. 25). Stahlfesseln kommen am Frankfurter Flughafen nicht zum Einsatz.

⁴⁴ BT-Drucks. 20/14946, S. 21.

Zunahme an Personen zu erkennen ist, die ohne Gepäck zum Flughafen gebracht werden und/oder nur mangelhaft bekleidet sind. Dies betrifft sowohl Erwachsene als auch Kinder.

Trotz der teilweise angespannten Situation ist die Bundespolizei bemüht, verbal zu deeskalieren und von Fesselungen abzusehen.

Rückzuführende wurden i.d.R. auf Augenhöhe angesprochen. Die Möglichkeit (auch mehrfach) zu telefonieren wurde gewährt, ebenso gibt es im Bereich der Einzelmaßnahmen die Möglichkeit zu rauchen. Die Zigaretten hierfür werden durch Spenden der katholischen Seelsorge finanziert.

Besonders bei Chartermaßnahmen von Frankfurt aus ist zudem sehr positiv hervorzuheben, dass jedem Betroffenen einzeln die Maßnahme durch einen verantwortlichen Beamten erklärt wird. Ebenso werden den allermeisten Rückzuführenden zunächst (durch zubringenden Kräfte verwendete) Fesselungen unter Berücksichtigung der Sicherheitslage abgenommen.

Positiv aufgefallen ist der Umgang der Bundespolizei vor Ort mit Straftäter*innen, der durchweg als angemessen beobachtet werden konnte.

Die allermeisten begleitenden Beamt*innen gehen auf Augenhöhe mit den Betroffenen um, stellen sich mit Namen vor und versuchen eine Gesprächsebene mit den Menschen zu etablieren. Manchmal kommen die Beamt*innen eigenständig auf die Beobachter*innen zu, um nach Kontaktadressen für Betroffene zu fragen.

Die Bundespolizei achtet darauf, bei Familien und weiblichen Betroffenen vorrangig Beamtinnen zur Begleitung einzusetzen.

Traten im Vorfeld der Ankunft am Flughafen bereits Probleme auf, wie z. B. unzureichende Bekleidung oder fehlende Barmittel und Gepäck, waren die Beamt*innen bemüht, Probleme zu lösen oder zu mindern.

So wurde in Frankfurt bei Bedarf die Kleiderkammer genutzt, die eigens durch die Abschiebungsbeobachtung und private Sachspenden unterhalten wird. Bei Mittellosigkeit können die Beamt*innen Kontakt zur Abschiebungsbeobachtung aufnehmen, um Geld für Betroffene auszahlen zu lassen.

Weiterer Schulungsbedarf besteht aber weiterhin für den Umgang mit Kindern und kranken Menschen. Die besonderen Spezialbedarfe von Menschen mit chronischen

Krankheiten und/oder Behinderungen werden von den Beamt*innen oftmals nicht erkannt. Entsprechend kann ihnen nicht adäquat begegnet werden. Auch eine kindgerechte Ansprache fällt den Beamt*innen mitunter schwer. Die Qualität des Umgangs schwankt stark. Hier könnten weitere Fortbildungen für die Begleitbeamt*innen Abhilfe schaffen.

Weiterhin kritisch zu sehen ist der Einsatz von Kindern als Sprachmittler*innen zwischen Eltern und Bundespolizei. Hier könnte durch digitale Hilfsmittel leicht Abhilfe geschaffen werden.

Die Rolle von Ärzt*innen im Vollzug

Die Rolle von Ärzt*innen im Vollzug von Abschiebung bedarf besonderer Beobachtung. Bei Chartermaßnahmen und bei Einzelmaßnahmen werden Ärzt*innen nach Bedarfslage von den Ausländerbehörden beauftragt. Es ist möglich, Menschen nur bis zum Flughafen ärztlich begleiten zu lassen, auf dem Luftweg oder während des gesamten Vollzugs von Abholung bis Übergabe. Das Spannungsfeld, in dem sich Ärzt*innen bewegen, eröffnet sich zwischen der ärztlichen Verpflichtung, zum Wohle der Patienten zu agieren und der Auftraggeberin, i.d.R. der zuständigen Ausländerbehörde.

Dessen haben sich bereits einige Arbeitskreise sowie zuletzt die Bundesärztekammer angenommen. So veröffentlichte das Netzwerk „Internationale Ärzt*innen Für Die Verhütung des Atomkrieges – Ärzt*innen In Sozialer Verantwortung“ (IPPNW e.V.) eine Handreichung über die Rechte und Möglichkeiten von Klinikpersonal, das mit einer Abschiebesituation konfrontiert wird ⁴⁵ In 2025 verabschiedete die Bundesärztekammer wiederum einen Beschluss, indem sie die Landesbehörden dazu auffordern, Abschiebungen aus stationärer Behandlung und anderen medizinischen Einrichtungen als unzulässig zu erklären und infolgedessen zu unterlassen⁴⁶. Die Rolle von medizinischen Personal im Kontext von Abschiebungen bleibt damit auch innerhalb der Ärzteschaft umstritten. In jedem Fall muss die ärztliche Einschätzung

⁴⁵ IPPNW (2023): Abschiebungen aus stationärer Behandlung: Rechte und Möglichkeiten des Klinikpersonals. Online verfügbar unter: [Handreichung_Klinikpersonal.pdf](#). (zuletzt geprüft am 04.07.2025).

⁴⁶ Bundesärztekammer (2025): Keine Abschiebung aus stationären und weiteren medizinischen Einrichtungen. Online verfügbar unter: <https://129daet.baek.de/data/media/BIc04.pdf>. (Zuletzt geprüft am 04.07.2025).

aller beteiligten und behandelnden Ärzt*innen in die Urteilsfindung einfließen und soll nicht nur auf die von den Ausländerbehörden beauftragten Ärzt*innen gestützt werden.

Es entsteht der Eindruck, dass häufig zu Maßnahmen hinzugezogene Ärzt*innen medizinische Entscheidungen im Sinne der Abschiebung treffen, losgelöst davon in welchem Zustand sich die Betroffenen vor Ort präsentieren. Zudem kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten in der Bewertung eines Gesundheitszustandes, wenn nur unzureichend Gesundheitsunterlagen vorliegen und eine Entscheidung seitens der Ärzt*innen im Moment getroffen werden muss. Genau diese Problematik hat 1994 zum Tod Kola Bankole geführt, der durch einen Begleitarzt sediert wurde, um den Widerstand während des Fluges nach Lagos zu unterbinden. Die Herzerkrankung des Mannes war dem Arzt nicht bekannt und die Sedierung führte zum Tod des Mannes während seiner Abschiebung.

Die untenstehenden Fälle stellen einen Auszug aus beobachteten Problemkomplexen dar.

Fall 1

*Familienverbund (Mutter, Vater + 3 Kinder unter 6 Jahren), Nationalität Afghanistan
Vollzugsdatum: 16.01.2024 nach Spanien*

Die Mutter der Familie wurde wenige Tage vor dem Abschiebetermin am 09.01.2024 am Unterleib operiert.

Der behandelnde Arzt hatte nach der Operation attestiert, dass von einer Abschiebung und Flugreisen in den nächsten drei Wochen dringend abzuraten sei. Zudem solle die Betroffene unbedingt Ruhe halten und schweres Heben vermeiden. Unter anderem standen auch die histologischen Untersuchungen noch aus. Die Fäden waren nicht gezogen.

Entgegen der Einschätzung des behandelnden Arztes wurde die Abschiebung von der zuständigen Ausländerbehörde vollzogen. Bei der Abholung der Familie zur Nachtzeit war eine Ärztin anwesend, die nach einer Momentaufnahme ein Fit-to-Fly für die Mutter ausgestellt hat. Eine Arztbegleitung auf dem Flug erfolgte nicht. Am Flughafen klagte die Frau über Schmerzen und machte einen stark geschwächten Gesamteindruck. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung hat man die Frau stark gefährdet. Die Abschiebung stellt immer eine extreme Stresssituation

*für die Betroffenen dar. Eine Weiterbehandlung oder Übergabe an eine*n Ärzt*in in Spanien hatte die Ausländerbehörde nicht organisiert.*

Nur mit starkem Engagement und persönlichen Kontakten des behandelnden Arztes und der Abschiebungsbeobachtung konnte eine Weiterbehandlung in Spanien organisiert werden.

Die Familie wurde nach eigenen Aussagen in die Obdach- und Mittellosigkeit überstellt. Bis zum Termin der Anhörung in Spanien musste sie in einem Hotel übernachten, welches nur durch Spenden finanziert werden konnte.

Der Fall ist deshalb von besonderer Brisanz, weil

1. die Familie zur Nachtzeit abgeholt wurde. In §58 Abs. 7 AufenthG. ist die Abholung zur Nachtzeit geregelt. Die Abholung zur Nachtzeit ist demnach nur gestattet, wenn Gründe zur Annahme vorliegen, die Abschiebung könne anderenfalls vereitelt werden (Satz 1); oder nicht von der Behörde beeinflussbare Bedingungen vorliegen, die eine Nachtabholung notwendig machen (Satz 2). Beides sieht die Abschiebungsbeobachtung im vorliegenden Fall nicht gegeben. Besonders vom Frankfurter Flughafen aus wird Spanien mehrfach am Tag angeflogen. Die Abholung zur Nachtzeit hätte problemlos verhindert werden können.
2. Im vorliegenden Fall standen sich zwei ärztliche Einschätzungen diametral gegenüber. Der behandelnde Arzt attestierte eine Flugunfähigkeit in den nächsten drei Wochen und riet von schwerem Heben und starkem Stress ab. Besonders mit drei kleinen Kindern ist ein schweres Heben unvermeidbar. Die extreme Stresssituation der Abschiebung stellt zudem eine erhebliche psychische Belastung dar. Dem gegenüber stand die Einschätzung der Ärztin, die beim Zugriff ein Fit-t-Fly ausstellte. Eine vollständige Begutachtung des Gesundheitszustandes der Frau ist aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in der kurzen Zeit nicht möglich.
3. Die Weiterbehandlung der Frau konnte nur durch privates Engagement des behandelnden Arztes und der Abschiebungsbeobachtung organisiert werden. Die fehlende Weiterbehandlung bzw. die Verneinung der Verantwortlichkeit für die Weiterversorgung kranker und hilfebedürftiger Menschen durch deutsche Behörden stellt ein erhebliches gesundheitliches Risiko für Betroffene dar, wenn

eine notwendige Weiterbehandlung davon abhängig ist, ob die Beobachtungsstelle vor Ort ist oder hier ansässige Ärzt*innen sich privat um Weiterbehandlung bemühen.

4. Ähnlich der Weiterbehandlung konnte auch die Unterbringung der Familie durch privates Engagement sichergestellt werden. Anderenfalls wäre es zu einer Obdachlosigkeit der Familie gekommen. Ebenso ist die Mittellosigkeit der Menschen ungeregt. Selbst wenn ein Handgeld ausgezahlt wird, reicht dies nur für die ersten Tage und ist kein nachhaltiges Mittel, den Menschen im Dublin-Verfahren ein Existenzminimum zu sichern.

Fall 2

Mutter und Sohn (unter 6 Jahre) Nationalität Nigeria

Chartermaßnahme 14.05.2024 nach Nigeria

Bei der nächtlichen Chartermaßnahme wurde die Frau mit ihrem Sohn zugeführt. Die Frau war nur mit einer Jeans und einem BH bekleidet, ihr Sohn im Schlafanzug und barfuß. Gepäck hatte die Frau weder für sich noch das Kind dabei.

Die Frau kam bereits mit sichtbaren Verletzungen an der Schulter zum Flughafen. Aufgrund dessen wurde sie von der Bundespolizei und einer sich vor Ort befindenden Ärztin in eine Frankfurter Klinik gebracht.

Der Arzt im Krankenhaus wollte die Frau stationär aufnehmen. Ein Krankenhausaufenthalt hätte die Inobhutnahme des Sohnes bedeutet. Damit war die Frau einverstanden. Der behandelte Arzt weigerte sich zudem ein Fit-to-Fly auszustellen. Dies wurde durch die begleitende Charterärztin dann ausgestellt.

Die Zubringkräfte wurden indes zur Bahnhofsmission geschickt, um Kleidung für die Frau und ihren Sohn zu organisieren.

Im Vorfeld hat die Frau einen Antrag auf freiwillige Ausreise gestellt. Dieser wurde allerdings nicht bearbeitet, sodass die Frau mit ihrem Sohn abgeschoben wurde.

Die Abschiebungsbeobachtung erkennt folgende Problemfelder:

1. Die Nachtabholung verletzt das Kindeswohl⁴⁷ und führt zu einer starken Verängstigung von Kindern (siehe Unterkapitel Kindeswohlgefährdung). Eine Nachtabholung der Mutter hätte vermieden werden können. Entsprechende Flugverbindungen vom Frankfurter Flughafen aus sind auch zu späterer Tageszeit erreichbar.
2. Die Betroffene und ihr Sohn waren unzureichend bekleidet. Hier sieht die Beobachtungsstelle einen Verstoß gegen die Best-Rück-Luft⁴⁸, in der Abschiebungen auf dem Luftweg geregelt werden. Eine angemessene Bekleidung ist dort eindeutig vorgeschrieben.
3. Der behandelnde Arzt hat die Übernahme der Betroffenen erklärt, indem er die begleitende Ärztin des Raumes verwies. Er sah im Laufe der Behandlung eine stationäre Aufnahme als erforderlich an. Aufgrund der Einschätzung der begleitenden Ärztin hat die Bundespolizei jedoch entschieden, die Betroffene zum Flughafen und zur Abschiebung zurückzubringen. Die Problematik der divergierenden Meinung zweier Ärzt*innen bleibt ungelöst.

Fall 3

Einzelperson weiblich, Nationalität China

Vollzugsdatum: 06.02.2024 nach China

Die Beobachtungsstelle wurde auf die Frau aufmerksam, da diese ein untypisch fortgeschrittenes Alter für eine Abschiebung hatte. Bei älteren Menschen präsentieren sich Vulnerabilitäten, wie bspw. Krankheiten und körperliche Behinderungen deutlich häufiger. Zudem sind die Personen oftmals nicht (mehr) in der Lage, ihre Weiterreise eigenständig zu organisieren. Dies war auch hier der Fall. Die Frau wurde mit einem Begleitarzt zum Flughafen gebracht, der bereits seit Abholung dabei war. Der begleitende Arzt hatte zwar ein Fit-to-Fly ausgestellt, bezweifelte aber die Durchführbarkeit der Maßnahme im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand der Frau. Eine Hafttauglichkeit würde er aber bescheinigen. Die Frau hatte ein zurückliegendes Schädel-Hirn-Trauma, Epilepsie und eine beginnende Demenz. Diese zeigte sich auch im Verhalten vor Ort. Ein

⁴⁸ „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)“.

*Gespräch mit der Frau war aufgrund der Sprachbarriere nicht möglich. Das Verhalten der Frau war wechselhaft. Es kam zu Phasen des heftigen Widerstands sowie Phasen, in denen sie mit den Beamt*innen und der Maßnahme kooperierte. Seitens der Ausländerbehörde wurde ein Arzt bestellt, der sie auf dem Flug begleiten sollte. Dieser verfügte nicht über notwendige Sprachkenntnisse. Eine*r der anwesenden Beamt*innen verfügte über rudimentäre Chinesisch-Kenntnisse und konnte sich so mit der Frau austauschen. Die Maßnahme wurde vollzogen.*

In diesem Fall wurde seitens der Abschiebungsbeobachtung problematisiert:

1. Der zuführende Arzt äußerte in Anwesenheit der Beobachtungsstelle Zweifel daran, ob eine Abschiebung vollzogen werden könne. Ein Fit-to-Fly stellte er dennoch aus. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, nach welchen Kriterien Mediziner*innen ein Fit-to-Fly ausstellen und welche Anforderungen an die Flugfähigkeit gestellt werden.

Weder der Begleitarzt noch die anwesenden Beamten verfügten über die benötigten Sprachkenntnisse, um angemessen mit der Frau über ihre Beschwerden und ihren Zustand zu kommunizieren. Dies wirft die Frage auf, inwieweit der Begleitarzt sich angemessen um die Patientin kümmern kann, sobald er mit ihr allein ist. Das Problem fehlender Dolmetscher*innen bei Einzelmaßnahmen ist wiederkehrend und ungelöst.

Fall 4

Einzelperson männlich, Nationalität Nigeria

Vollzugsdatum: Chartermaßnahme 22.02.2024 nach Nigeria

*Der Betroffene sprang bei Zugriff durch die Landespolizei aus dem Fenster, konnte aber von den Beamt*innen überwältigt und nach Begutachtung durch ein hinzugerufenes RTW-Team der Abschiebung zugeführt werden. Gegenüber den Beamt*innen äußerte er Schmerzen in der Schulter. Diese stützte er auch durchgängig in den Räumlichkeiten der Bundespolizei ab. Zum Flughafen wurde er oberkörperfrei gebracht, ihm war lediglich eine Jacke umgehängt worden. Die Landespolizei übergab das Protokoll der Behandlung durch den*

*verständigten Rettungswagen an die Bundespolizei und die Ärzt*innen vor Ort. Diese bestätigten das Fit-to-Fly des Mannes. Der Mann durfte sich mit seiner eigenen Kleidung aus seinem Gepäck anziehen. Kurz vor dem Boarding beschlossen die Verantwortlichen der Bundespolizei, den Mann mit einer Ärztin in eine Klinik zu bringen, da der Brustbereich des Mannes anzuschwellen begann und er fortwährend über Schmerzen klagte. Im Krankenhaus wurde ein Schlüsselbeinbruch und eine ausgekugelte Schulter diagnostiziert. Der Mann wurde stationär aufgenommen und die Maßnahme entsprechend nicht vollzogen.*

Die Abschiebungsbeobachtung erachtet es hier als besonders problematisch, da der Betroffene in der Äußerung seiner Schmerzen nicht ausreichend ernstgenommen worden ist. Der Mann klagte durchgehend über Schmerzen, eine eingehende Untersuchung fand nicht statt. Erst als sich die begleitenden Beamt*innen erneut an die Ärzt*innen wandten und deutlich wurde, dass es zu einer Verletzung gekommen sein musste, wurde eine weitere umfassende Begutachtung vorgenommen. Dies eröffnet erneut die Frage danach, wie akkurat die Beurteilung von Ärzt*innen vor Ort sein kann, die lediglich in einer Momentaufnahme mit teils unvollständigen medizinischen Unterlagen eine Entscheidung vornehmen können.

Kindeswohlgefährdung

Kinder aller Altersgruppen sind von Abschiebungen und Dublin-Überstellungen betroffen. Es wurden 2024 keine unbegleiteten Minderjährigen von Frankfurt aus abgeschoben.

Kinder sind besonders vulnerabel und müssen gerade im Bereich des behördlichen Handelns besonders geschützt werden. Sie sind nicht gleich Erwachsenen zu behandeln, sondern müssen entlang ihrer besonderen Schutzbedarfe von den Behörden und handelnden Individuen geschützt werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Deutschland bereits im Jahr 1992 ratifiziert. Damit ist sie bindend für alle staatlichen Akteure und verpflichtet. Die Konvention hält fest, dass diese Rechte allen Kindern zustehen,

„unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der

Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“ (Art. 2 Abs. 2)

Entsprechend sind alle am Abschiebungsprozess beteiligten Akteure (Ausländerbehörde, Erstaufnahmeeinrichtungen, Landespolizeien, Bundespolizeien, etc.) verpflichtet, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen zu betrachten⁴⁹. Kindeswohlgefährdungen während der Abschiebung treten vor allem dann auf, wenn Familientrennungen vollzogen werden sollen, Kinder als Sprachmittler*innen zwischen ihren Eltern und den Behörden dienen, sie in Kontakt mit Straftäter*innen und psychisch erkrankten Menschen kommen oder Fesselungen beobachten müssen.

Die Einbeziehung in die Maßnahmen als Sprachmittler*innen durch die Bundespolizei wurde im Jahr 2024 weniger und nur noch vereinzelt beobachtet. Hier sieht die Abschiebungsbeobachtung eine Verbesserung im Vergleich zu 2023. Gleichbleibend schwierig bleibt es allerdings, wenn betroffene Familien in Sammelmaßnahmen zusammen mit Straftäter*innen und psychisch erkrankten Menschen abgeschoben werden.

Es kam im Rahmen der Nigeria/Ghana-Sammelmaßnahmen gehäuft dazu, dass wenigstens eine Familie gemeinsam mit Straftäter*innen und/oder psychisch erkrankten Personen abgeschoben wurde. Dies war besonders problematisch, da in Frankfurt keine separaten Familienräume zur Verfügung stehen, damit die Familien mit Kindern geschützt und kindgerecht auf den Abflug warten können. Hier werden von der Behörde organisatorische Gründe angegeben, die eine Separierung verunmöglicht haben. Während der Flugphase befinden sich die Kinder dann aber in derselben Kabine wie die übrigen Betroffenen und sind nicht mehr geschützt vor möglichen Entgleisungen.

Gleichzeitig sind Kinder immer häufiger von Familientrennungen in jeglicher Konstellation betroffen. Oftmals wurde dann ein Elternteil mit und ohne weitere Kinder zurückgelassen, in Einzelfällen wurden auch Kinder in der Obhut des Jugendamtes allein in Deutschland zurückgelassen. Kommt es zu einer Familientrennung ist es oftmals unklar, wann die Familienzusammenführung erfolgen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Menschen im Rahmen einer Dublin-Überstellung gar nicht die

⁴⁹ UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1.

Möglichkeit haben, eigenständig in den zuständigen Staat auszureisen. Fälle, die das Kindeswohl tangieren, werden regelmäßig beobachtet. Die hier berichteten Fälle sind nur ein Auszug der Erfahrungen aus dem Jahr 2024.

Fall 5

Unvollständige Familie (Vater + 4 Kinder), Mutter und 1 weiteres Kind fehlten, Nationalität Nordmazedonien

Vollzugsdatum: Chartermaßnahme 01.10.2024

Der Vater der Familie wurde gemeinsam mit vier von fünf Kindern zur Abschiebung abgeholt. Die Mutter und ein weiteres Kind waren nicht angetroffen worden. Die Mutter war auch telefonisch nicht zu erreichen, weswegen sie nicht mehr zum Charter zugeführt werden konnte. Der Rest der Familie wurde abgeschoben.

Die besondere Problematik in diesem Fall liegt aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung darin, dass

1. Die Familie wurde zum Zwecke der Abschiebung getrennt. Inwieweit die Ausländerbehörde den Familienverbund und die bestehende familiäre Gemeinschaft sowieso den besonderen Schutz dieser gewürdigt hat, ist nicht erkennbar. Anders als bspw. in Rheinland-Pfalz gibt es im betroffenen Bundesland keinen Erlass, der die Ausländerbehörden dazu anhält, von Familientrennungen abzusehen. Dennoch sind die handelnden Behörden auch beim Vollzug von Abschiebungen an Art. 6 GG sowie Art. 8 EMRK gebunden. Dort heißt es jeweils:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (...)

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“ (Art. 6 GG)

Sowie

„(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“ (EMRK Art. 8)

Die Abschiebungsbeobachtung sieht derartige Familientrennung als Grundrechtsverletzung sowie als erhebliche Kindeswohlgefährdung an. Zudem ist die Rechtmäßigkeit durchaus umstritten (vgl. Beschluss VG Köln vom 21. März 2024⁵⁰).

Fall 6

Familienverbund (Vater, Mutter + 4 Kinder), Nationalität Nigeria

Vollzugsdatum: 13.11.2024

Zum Zeitpunkt der Abschiebung lebte die Familie seit 7 Jahren in der Bundesrepublik. Zwei der Kinder sind in Italien geboren, zwei weitere in Deutschland. Keines der Kinder hatte bis zum Zeitpunkt der Abschiebung Kontakt zum Herkunftsland ihrer Eltern.

Der Familienvater war bei einem großen Logistikunternehmen angestellt und trug auch entsprechende Arbeitskleidung, als er mit seiner Familie zum Flughafen gebracht wurde. Die Familie hatte nur 20€ in bar dabei, ein Abheben von Bargeld vom Konto der Familie war nicht möglich. Aufgrund der unmittelbaren Mittellosigkeit wurde Handgeld durch die Abschiebungsbeobachtung ausgezahlt. Eine Handgeldauszahlung von Seiten der zuständigen Ausländerbehörde erfolgte nicht. Der Familie war es zudem nicht ermöglicht worden, angemessen zu packen und Teile ihres Hausrats aus der eigenen Wohnung mitzunehmen.

Einige Tage vor der Abschiebung kam es laut der Familie zu einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde. Die Sachbearbeiterin teilte der Familie mit, dass mit neuen und gültigen Pässen Aufenthalt erteilt werden kann. Daher hat der Vater die neuen Pässe beantragt und der Ausländerbehörde ausgehändigt. Tatsächlich wurde mit diesen neuen Passdokumenten aber die Abschiebung ermöglicht.

⁵⁰ VG Köln (12 L 501/24).

Die formellen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels waren gegeben. Nach Kenntnisstand der Abschiebungsbeobachtung lagen die Arbeitgeberbescheinigungen und Integrationskurse, u.a. „Leben in Deutschland“ und „Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung“ sowie Meldebescheinigungen und Passbilder vor.

Nach Angaben der Familie und der unmittelbaren Nachbarn wurden zudem die Schlösser der Wohnungstür der Familie eine Woche vor dem Abschiebetermin ausgetauscht und die Tür mit Namensschildern gekennzeichnet. Die Polizei habe sich nachts Zutritt zur Wohnung mit einem Schlüssel verschafft und die Familie so geweckt. Die Kinder wurden hierdurch stark verängstigt. Danach wurde die Familie zum Flughafen Frankfurt gebracht und nach Nigeria abgeschoben.

Die Abschiebungsbeobachtung sieht im vorliegenden Fall folgende Problemfelder:

1. Die Nachtabholung verletzt das Kindeswohl und führte zu einer starken Verängstigung der Kinder (siehe Unterkapitel: Kindeswohlgefährdung für eine ausführliche Auseinandersetzung). Eine Nachtabholung der Familie hätte vermieden werden können. Entsprechende Flugverbindungen vom Frankfurter Flughafen aus sind auch zu späterer Tageszeit erreichbar.
2. Der Familie war es nicht möglich gewesen, ausreichend zu packen und zu regeln, was mit dem zurückbleibenden Eigentum geschehen soll. Hier war es erneut nur durch privates Engagement von Unterstützer*innen möglich, die privaten Gegenstände zu sichern.
3. Die Familie hat die formellen Anforderungen erfüllt, um einen legalen Aufenthaltstitel zu erlangen. Zudem wurde der Mitwirkungspflicht Folge geleistet. Der Vater befand sich in einem Arbeitsverhältnis. Trotz der Zusage der Sachberaterin, bei Vorlage von Pässen sei ein Aufenthalt zu erlangen, wurde die Familie stattdessen abgeschoben.

Besonders schwer wiegt zudem der Vorwurf seitens der Familie und Nachbarn, die Türschlösser der Wohnung seien im Vorfeld der Abschiebung ausgetauscht worden. Da die Landespolizei sich ohne zu Klopfen eigenständig mit einem Schlüssel Zutritt zur Wohnung verschafft haben soll, muss davon ausgegangen werden, dass ihnen dieser übergeben worden ist. In jedem Fall könnte es sich um eine Verletzung von Art.

13 GG handeln. Dieses Grundrecht kann zwar eingeschränkt werden, allerdings ist dazu ein Gerichtsbeschluss notwendig. Aufgrund ausbleibender Stellungnahme der zuständigen Behörde ließ sich nicht rekonstruieren, ob ein solcher Gerichtsbeschluss im vorliegenden Fall vorgelegen hat. Darüber hinaus sollen, ebenfalls im Vorfeld der Abschiebung, individuelle Namensschilder an die Türen im Mehrfamilienhaus der Familie angebracht worden sein.

Die Abschiebungsbeobachtung hält zu der betroffenen Familie weiterhin Kontakt. In Nigeria konnte die Familie nur durch private Unterstützer*innen und Spenden vor der Obdachlosigkeit bewahrt werden. Ebenso ist es nur durch privates Engagement ermöglicht worden, das Eigentum der Familie zu sichern. Das zuständige Regierungspräsidium wurde angeschrieben. Eine Antwort seitens der Behörde erhielt das Forum bis zum Zeitpunkt des Berichts allerdings nicht.

Fall 7

Mutter mit Kind (unter 6 Jahre), Nationalität Nigeria

Vollzugsdatum: Chartermaßnahme 22.02.2024 nach Nigeria

*Die Mutter wurde gemeinsam mit ihrem Sohn nachts zum Flughafen gebracht. Bereits im Fahrzeug der Landespolizei leistete sie erheblichen Widerstand, der ein Herausschneiden aus dem Gurt nötig machte. Auf dem Parkplatz der Bundespolizei musste sie gefesselt werden. Der Sohn hat eine nonverbale Form des Autismus und war stark aufgebracht. Das Kind musste von Beamt*innen der Bundespolizei beruhigt werden. Während der Annahme weinte die Frau stark und bat um die Adoption ihres Sohnes, um ihn vor der Abschiebung nach Lagos zu bewahren. Das Kind musste während der gesamten Zeit am Flughafen zwischen Annahme und Abflug intensiv durch die Beamt*innen und unter zu Hilfenahme der Beobachtungsstelle betreut werden, um eine Selbstgefährdung auszuschließen. Ein Rückzugsort für Mutter und Sohn war nicht vorbereitet, sondern musste ad hoc aufgebaut werden.*

*Die Versorgung des Jungen gestaltete sich herausfordernd, da das Kind nicht in der Lage war, seine Grundbedürfnisse gegenüber den Beamt*innen deutlich zu machen. Da die Mutter aufgrund einer Fesselung und ihres allgemeinen Zustandes nicht in der Lage war, das Kind zu betreuen, musste die Betreuung durch mehrere Beamt*innen konstant geleistet werden.*

Eine Unterbringung in Lagos hatte die Mutter nicht. Diese wurde durch einen privaten Helferkreis und durch die Abschiebungsbeobachtung organisiert, um eine Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall hält die Abschiebungsbeobachtung es für besonders problematisch, da

1. Die Nachtabholung des Kindeswohl verletzt und zu einer starken Verängstigung für Kinder führte. Eine Nachtabholung der Betroffenen hätte vermieden werden können. Entsprechende Flugverbindungen vom Frankfurter Flughafen aus sind auch zu späterer Tageszeit erreichbar.
2. Die medizinische und pädagogische Betreuung des Jungen wurde die Abschiebung unterbrochen, eine Weiterbetreuung in Nigeria war nicht organisiert worden.
3. Die Unterbringung der Familie in Nigeria war nicht organisiert worden. Ohne private Unterstützer*innen und Aktivist*innen wäre eine Obdachlosigkeit von Mutter und Sohn wahrscheinlich gewesen.
4. Die Begleitbeamt*innen der Familie waren zwar bemüht, aber nicht auf den Umgang mit Kindern mit Entwicklungsstörungen wie Autismus vorbereitet. Weder personell noch qualitativ war eine adäquate Versorgung und Betreuung sicherzustellen. Die begleitenden Ärzt*innen waren keine Fachärzt*innen.

Besonders die Beteiligung von Familien auf den nächtlich stattfindenden Chartern nach Westafrika wird immer wieder von der Abschiebungsbeobachtung problematisiert. Oftmals werden hier Familien mit Kindern gemeinsam mit Straftätern und psychisch teils schwer erkrankten Menschen abgeschoben. Selten werden die Familien auf diesen Maßnahmen von den übrigen Betroffenen separiert. Eine räumliche Separierung, sowie eine Möglichkeit des Ausruhens für die Kinder sowie Beschäftigung werden erst seit dem Jahr 2025 punktuell zur Verfügung gestellt. Das Kindeswohl kann aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung nicht hinter bewältigbaren Schwierigkeiten in der Organisation zurückstehen. Dies macht eine Trennung von Straftäter*innen und psychisch stark erkrankten Menschen von Familien mit Kindern unbedingt erforderlich.

Fall 8

Familienvater, Nationalität Syrien

Vollzugsdatum: 23.10.2024 nach Rumänien

Der syrische Familienvater wurde zum Zwecke seiner Überstellung nach Rumänien gemäß Dublin-Verordnung zum Flughafen zugeführt. Seine Ehefrau sowie zwei minderjährige Kinder blieben zurück, da diese in Kroatien registriert worden waren und sich dementsprechend keine Zuständigkeit von Rumänien für den Rest der Familie ergab.

Aufgrund des Widerstands durch den Vater scheiterte die Maßnahme. Bei Vollzug wäre es hier zu einer endgültigen Familientrennung gekommen.

Folgende Problematik erkennt die Abschiebungsbeobachtung im vorliegenden Fall:

Durch die Überstellung des Vaters an einen anderen Mitgliedsstaat als der Rest der Familie wäre es zu einer zumindest längerfristigen Trennung eines Elternteils von seinen Kindern gekommen. Hier sieht die Beobachtungsstelle sowohl eine Kindeswohlgefährdung als auch eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (siehe oben Kindeswohlgefährdung 1. Fall). Die Dublin-Verordnung regelt die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten in solchen Fällen so, dass der Familienverbund erhalten bleibt. Eine Achtung dieser Verfahrensregelungen gemäß der Dublin-Verordnung durch die zuständige Ausländerbehörde ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Fall 9

Unvollständige Familie (Mutter + 4 Kinder), Nationalität Serbien

Vollzugsdatum: Chartermaßnahme 15.07.2024 nach Serbien

Die Mutter wurde gemeinsam mit vier ihrer Kinder zum Flughafen gebracht. Der sich im Krankenhaus befindende Vater sowie ein 13-jähriger Sohn fehlten.

Die Mutter machte gegenüber der Beobachtungsstelle deutlich, nicht zu wissen, wo sich ihr Sohn befinde. Er sei in der Nacht zu einer Party aufgebrochen und nicht nach Hause gekommen. Der einzige Zeuge für den Aufbruch in Abwesenheit der Mutter war der 6-jährige Sohn.

Telefonisch erreichbar war der Junge nicht. Die Landespolizei hat nach eigener Aussage das Jugendamt über das Verschwinden des Jungen in Kenntnis gesetzt, aber keine Suchmaßnahmen nach dem Minderjährigen eingeleitet. Der Rest der Familie mit Ausnahme des Vaters wurde zur Abschiebung zum Flughafen gebracht.

*Die Ausländerbehörde entschied sich zur Familientrennung. Die Landespolizei habe nach eigener Aussage eine*n Mitarbeiter*in des Jugendamts in der elterlichen*

Wohnung belassen, um auf die Rückkehr des Jungen zu warten und diesen in Obhut nehmen zu lassen.

Der Vater der Familie entließ sich trotz Behandlung selbst aus dem Krankenhaus, um sich auf die Suche nach seinem Sohn zu machen. Der Rest der Familie wurde daraufhin abgeschoben.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung

1. ist die Familientrennung Mutter + vier Kinder vom sich im Krankenhaus befindlichen Vater sowie dem verschwundenen minderjährigen Sohn außerordentlich hart. Auch hier muss auf Art 6. GG und Art. 8 EMRK verwiesen werden. Abschiebungen nach Serbien werden regelmäßig deutschlandweit vollzogen. Eine Abschiebung des Familienverbunds hätte aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ermöglicht werden können.
2. Das Verschwinden des 13-jährigen Sohnes wurde von der Landespolizei in den Augen der Beobachtungsstelle nicht angemessen behandelt. Die Mutter konnte glaubhaft versichern, das Kind nicht erreichen zu können. Die übrigen Geschwister konnten ebenfalls keine Angaben zum Verbleib des Jungen machen. Die Behörden hätten wenigstens in Betracht ziehen müssen, eine Vermisstenmeldung zu machen und das Kind suchen zu lassen. Aus Sicht der Beobachtungsstelle ist es nicht ausreichend, eine*n Mitarbeiter*in des Jugendamts in der elterlichen Wohnung auf die Rückkehr des Kindes warten zu lassen. Zum Zeitpunkt der Abschiebung konnte der Grund des Verschwindens nicht bestimmt werden. Hier sieht die Beobachtungsstelle eine Verletzung der staatlichen Fürsorgepflicht für Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 3.

Gescheiterte Abschiebungen

Nicht jede Maßnahme kann nach Übergabe an die Bundespolizei final vollzogen werden. Eine Vielzahl von Gründen kann zum Scheitern führen, eine Aufschlüsselung findet sich weiter oben. Es entstehen in diesem Kontext wiederkehrende Problematiken mit der Zuständigkeit beim Rücktransport. Dies ist besonders erheblich für Familien mit Kindern und/oder vielen Gepäckstücken, die bei der Rückreise auf sich allein gestellt sind.

Hier konnte die Abschiebungsbeobachtung teilweise helfen, insofern sie vor Ort gewesen war. Dann wurde der Rücktransport i. d. R. in Kooperation mit dem Kirchlichen Sozialdienst organisiert. Dies betrifft aber nur Einzelfälle. Es existiert keine flächendeckende Regelung zum Thema Rücktransport von Betroffenen nach Scheitern der Maßnahme.

Zu besonderen Schwierigkeiten führt es, wenn Betroffene mittellos sind. Zwar zahlen einzelne Bundesländer Handgelder aus (i.d.R. 50€ bei Drittstaaten und 35€ bei Dublin-Überstellungen). Dieses Handgeld wird aber bei Scheitern der Maßnahme wieder eingezogen. Entsprechend wird der Zustand der Mittellosigkeit wiederhergestellt. Dies geschieht unabhängig der Umstände und Gründe, die zum Scheitern geführt haben. Das heißt, die Betroffenen sind mitunter am Frankfurter Flughafen gestrandet, auch wenn ihre Abschiebung nicht selbstverschuldet scheitert, sondern z. B. durch Behördenfehler oder Ablehnung durch die Crew. Dieser Umstand ist seit Jahren ein Problem. Punktuell können der Kirchliche Sozialdienst und die Abschiebungsbeobachtung Hilfestellung leisten. Die Betroffenen müssen aber unbedingt zeitnah zurück in ihren Landkreis, um bei der Ausländerbehörde vorstellig zu werden. Der überwiegende Teil der Menschen, die mittellos im Terminal stranden, wird so zum Schwarzfahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln genötigt. Eine bundesweite Regelung wäre hier weiterhin dringend erforderlich.

Die Abschiebungsbeobachtung schlägt seit Jahren vor, die sogenannte Anlaufbescheinigung, die nach Scheitern von Maßnahmen an die Betroffenen ausgestellt wird, mit einer Fahrkarte der Deutschen Bahn zu verknüpfen, damit die Menschen zurück in ihre Wohnung oder Unterkunft kommen. Verschiedene Ausgangsmöglichkeiten für Betroffene nach Scheitern ihrer Abschiebung werden durch die untenstehenden Fälle skizziert.

Fall 10

Familienverbund (Vater, Mutter + 2 Kinder unter 6 Jahre), Nationalität Côte D'Ivoire

Vollzugsdatum: 15.05.2024 nach Côte D'Ivoire

Die Familie wurde mit zwei kleinen Kindern zugeführt, die Abholung erfolgte gegen 1 Uhr in der Nacht. Die Familie kam mit insgesamt sieben Gepäckstücken.

Die Abschiebung der Familie scheiterte, der Rückweg wurde durch die zubringenden Kräfte nicht organisiert. Stattdessen entließ man die Familie ins Terminal. Nur mit Unterstützung der Abschiebungsbeobachtung und des Kirchlichen Sozialdienstes konnte der Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisiert werden.

Besonders problematisch ist hier:

1. Die Nachtabholung gefährdet das Kindeswohl und führte zu einer Stresssituation für die Kinder (siehe Kindeswohlgefährdung). Es hätte zumindest der Versuch unternommen werden müssen, die Familie nicht zur Nachtzeit abzuholen, um das Kindeswohl zu schützen.
2. Nach dem Scheitern wurden die Menschen ins Terminal entlassen. Der Abschiebeversuch versetzt die Betroffenen in eine Extremsituation. Vielen Menschen fällt es dann schwer, sich an einem fremden Ort zu orientieren und auch noch den eigenen Rückweg durch die Bundesrepublik zu organisieren. Hier sieht die Abschiebungsbeobachtung die handelnden Behörden in der Pflicht. Die Möglichkeit des Scheiterns muss von der zuständigen Ausländerbehörde und Landespolizeien mitgedacht werden.
3. Einzelne Bundesländer verfügen nach Kenntnisstand der Abschiebungsbeobachtung über Erlasse, die den Rücktransport regeln sollen. Eine bundeseinheitliche Regelung fehlt allerdings. Zudem scheinen die Erlasse nicht allen Akteuren bekannt zu sein.

Fall 11

*Familienverbund (Vater, Mutter + 5 Kinder), Nationalität Nordmazedonien
Vollzugsdatum: Chartermaßnahme 15.07.2024 nach Nordmazedonien*

Die Familie wurde von der zuständigen Landespolizei zum Frankfurter Flughafen zugeführt. Vor der Übernahme durch die Bundespolizei am Flughafen stellte diese fest, dass es sich bei der gebrachten Familie nicht um die Familie handelte, die auf der Liste für den Charter gemeldet worden war.

*Es war aufgrund einer Namensdoppelung zu einer Verwechselung von zwei Familien gekommen. Die zuständigen Landespolizist*innen weigerten sich, die Familie wieder mit an den Wohnort zu nehmen, da sie ihre Lenkzeiten überschritten hatten und in Frankfurt bleiben würden. Eine weitere Streife zur Abholung wollten sie ebenfalls nicht organisieren. Trotz Verweises der Bundespolizei auf den für das*

zuständige Bundesland geltenden Erlass, der den Rücktransport beim Scheitern regelt, verweigerte die Landespolizei die Kooperation.

Man ließ die Familie mit einer größeren Anzahl Gepäckstücke im Sicherheitsbereich des Flughafens in der Obhut der Bundespolizei zurück. Der Familienvater hatte inzwischen einen Verwandten organisieren können, der am Flughafen beschäftigt war und die Familie nach Ende seiner Schicht abholen konnte.

Man ließ die Familie mit einer größeren Anzahl Gepäckstücke im Sicherheitsbereich des Flughafens in der Obhut der Bundespolizei zurück. Der Familienvater hatte inzwischen einen Verwandten organisieren können, der am Flughafen beschäftigt war und die Familie nach Ende seiner Schicht abholen konnte.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Familie zum Kirchlichen Sozialdienst gebracht, wo die Kinder mit Wasser und Essen versorgt werden konnten und die Familie auf ihren Verwandten warten konnten.

Der Umgang mit der Familie ist aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung besonders kritisch da,

1. Eine weiterhin ungeklärte Frage des Themenkomplexes ist, wie es überhaupt zur Verwechslung zweier Familien kommen konnte, die soweit fortgesetzt wurde, dass man die falsche Familie zum Flughafen verbracht hat. Hier hat die zuständige Ausländerbehörde auch auf Nachfrage des Forums keine Angaben machen wollen.
2. Die Landespolizei hat sich telefonisch bei der Bundespolizei nur mit Nachnamen der Familie angekündigt. So konnte auch der*die zuständige Beamt*in der Bundespolizei nicht erkennen, dass es sich um eine Namensdoppelung handelte. Es wäre erforderlich, dass die Landespolizei diese Prüfungen gründlich durchführt, vor allem bei Familiennamen, die gehäuft in Zielstaaten vorkommen.
3. Das Zurücklassen der Familie im Sicherheitsbereich des Flughafens verstößt nach Ansicht der Beobachtungsstelle gegen den Erlass des zuständigen Bundeslandes, der die Landespolizei als Verantwortliche benennt, wenn es um den Rücktransport nach Scheitern geht. Die Polizeibehörde hätte eine andere Streife kontaktieren müssen, um die Familie abzuholen. Dies ist aber nicht geschehen. Ohne Unterstützung durch die Beobachtungsstelle und den

zufälligen persönlichen Kontakt des Vaters am Flughafen wäre die Familie im Terminal gestrandet und hätte eigenständig eine Rückfahrt organisieren und bezahlen müssen.

Abschiebungen von besonderer Härte

Eine Vielzahl von Menschen war von Abschiebungen betroffen, die seitens der Abschiebungsbeobachtung als Härtefälle empfunden wurden. Dies betrifft sowohl die Auswahl von Personen als auch den Vollzug. Die untenstehenden Fälle stellen einen Auszug aus der Beobachtung dar.

Fall 12

Familienverbund (Vater, Mutter + 3 Kinder), Nationalität Nordmazedonien

Chartermaßnahme 07.05.2024 nach Nordmazedonien

Die Familie wurde im Verbund nach Nordmazedonien abgeschoben. Der 10-jährige Sohn der Familie ist schwerstbehindert und wurde ohne Liegend- oder Krankentransport zum Flughafen gebracht. Der Rollstuhl und andere Hilfsmittel fehlten.

Mithilfe eines geliehenen Rollstuhls wurde der Junge zum Flugzeug gebracht, indem die Mutter im Rollstuhl Platz nehmen und den Jungen festhalten musste. Ein angemessener Transport wurde nicht ermöglicht.

Im Flugzeug wurde der Junge über zwei Sitze quergelegt und der Kopf auf dem Schoß seiner Mutter platziert. Spezielle Sicherheitsvorkehrungen für den Jungen während des Fluges waren nicht getroffen worden. Eine Übergabe an einen Arzt im Heimatland war entweder nicht organisiert worden oder eine geregelte Übergabe war der Bundespolizei nicht bekannt.

Die Abschiebungsbeobachtung erachtet die folgenden Bereiche als besonders kritisch:

1. Der Umgang mit Menschen mit Behinderungen muss geschult werden und auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden. Deutschland hat die Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Damit unterliegen alle staatlichen Vertreter*innen und Behörden den Vorgaben und besonderen Ansprüchen, die dort im Umzug auf die Rechte von behinderten Menschen formuliert werden.

2. Es stellt sich die Frage der Flugsicherheit. Aus Sicht der Beobachtungsstelle war der Transport des Jungen nicht angemessen und entsprechend der Sicherheitsstandards. Auf einem regulären Flug wäre nicht davon auszugehen, dass der Junge hätte transportiert werden dürfen. Die Vorgaben und Richtlinien des Gesetzgebers und der Airlines müssen auch während Chartermaßnahmen gelten und eingehalten werden.
3. Der Rollstuhl des Jungen sowie weitere Hilfsmittel zur Versorgung sind bei der Abholung in Deutschland zurückgeblieben. Eine Übergabe an eine Versorgungsstelle war nach Kenntnisstand der Beobachtungsstelle nicht organisiert. In Fällen derartiger Vulnerabilität ist es aber unbedingt erforderlich, um die Betroffenen zu schützen und angemessen weiterversorgen zu können.
4. Der Grad der Behinderung war zuvor nicht an die Bundespolizei kommuniziert worden. Entsprechend war die Behörde nicht darauf vorbereitet, adäquat mit dem Kind umzugehen und entsprechende Unterstützung wie einen Rollstuhl vorzuhalten. Gerade bei Vulnerabilitäten und Krankheiten ist es aber erforderlich, dass die Behörden intensiv im Austausch stehen, auch um im Rahmen der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht ihren Mitarbeitenden zu ermöglichen, mit solchen Situationen angemessen umgehen zu können.

Fall 13

Einzelperson männlich, Nationalität Nordmazedonien

Chartermaßnahme 19.03.2024 nach Nordmazedonien

Der junge Mann hatte bereits einen Abschiebeversuch hinter sich. Die gemeinsame Abschiebung von ihm und seiner Mutter scheiterte, da sich die 14-jährige Schwester in Obhut des Jugendamtes befand.

Am 19.03.2024 wurde der junge Mann am Tag seines 18. Geburtstages ohne seine Mutter und seine Schwester nach Nordmazedonien abgeschoben.

Die Abschiebungsbeobachtung empfindet die Abschiebung des jungen Mannes am Tage seines 18. Geburtstag als besonders hart. Charter sowie Einzelmaßnahmen nach Nordmazedonien finden regelmäßig statt und die Rückführung des Jungen hätte an einem anderen Datum leicht realisiert werden können.

Fall 14

Einzelperson weiblich, Nationalität Nordmazedonien

Vollzugsdatum: Chartermaßnahme 1.10.2024 nach Nordmazedonien

Die Frau war an Morbus Crohn erkrankt und befand sich seit 6 Jahren in einem Arbeitsverhältnis als Servicekraft in einem Hotel. Die Ausbildung sollte zum nächsten Monat beginnen. Trotzdem wurde die Abschiebung angeordnet und vollzogen. Die notwendigen Medikamente hatte die Frau nicht dabei.

Kritisch zu bewerten ist hier:

1. Menschen mit Krankheiten müssen in jedem Fall mit ihren Medikamenten abgeschoben werden, um eine Unterbrechung in der Behandlung auszuschließen. Die unzureichenden Fachkenntnisse sowie Zeitdruck während der Abholung führt vermehrt dazu, dass Betroffene ihre Medikamente nicht mit zum Flughafen nehmen können und eine Weiterbehandlung nicht gewährleistet werden kann, ungeachtet des Schweregrads der Erkrankung.
2. Die Abschiebung aus einem langanhaltenden Beschäftigungsverhältnis und vor Beginn einer Ausbildung erscheint der Beobachtungsstelle als unverhältnismäßig hart.

Fall 15

Familienverbund getrennt zugeführt (Vater, Mutter + 4 Kinder), Nationalität Afghanistan

Vollzugsdatum: 02.10.2024 nach Rumänien

*Bei der Abholung durch die Landespolizei sprang der Vater der Familie aus dem Fenster der Wohnung und musste von den Beamt*innen ins Krankenhaus gebracht werden. Die Mutter sowie die vier Kinder wurden daraufhin zum Flughafen gebracht. Der begleitende Arzt wies nach eigenen Angaben die Ausländerbehörde daraufhin, dass die Frau allein mit den Kindern nicht klarkommen werde, da eines der Kinder Autist sei.*

Die Ausländerbehörde blieb bei ihrer Entscheidung, die Familie zu trennen.

*Der Vater wurde zeitversetzt zum Frankfurter Flughafen zugeführt. Bei seiner Ankunft in Frankfurt war der Mann lediglich mit einem Krankenhauskittel bekleidet. Darunter war er vollständig nackt. Die Landespolizist*innen schilderten, er habe das Anziehen verweigert. In Frankfurt hat der Mann sich ohne Widerstand und bereitwillig aus dem eigenen Gepäck angekleidet. Die Maßnahme wurde vollzogen.*

Die Abschiebungsbeobachtung wertet diese Maßnahme als kritisch, da

1. Entgegen dem ärztlichen Rat die Familientrennung vollzogen werden sollte. Eines der Kinder der Familie ist Autist und die Mutter mit der Pflege der vier Kinder allein betraut gewesen, nachdem vorerst nicht klar war, ob der Vater im Krankenhaus verbleiben muss. Die Mutter wäre aufgrund der beschriebenen Beeinträchtigung eines ihrer Kinder als Alleinerziehende in einem ihr fremden Land überfordert gewesen.
2. Eine Weiterbetreuung und Unterbringung der Familie in Rumänien war nicht organisiert.
3. Der Vater der Familie wurde de facto nackt durch die Republik aus dem zuständigen Bundesland nach Frankfurt gebracht. Auch wenn er sich dem Anziehen verweigert haben sollte, so verfügt die Polizei über die nötigen Fachkenntnisse, um Personen auch gegen den eigenen Willen zu bekleiden. Dies wird in der Rückführung am Flughafen auch immer wieder angewandt, wenn Menschen unzureichend bekleidet sind und nicht kooperieren möchten. Das Sicherheitsrisiko für den Mann während der Fahrt ist enorm. Im Falle eines Unfalls oder während Toilettenpausen auf der Fahrt wäre er Witterungsverhältnissen sowie den Blicken der Beamt*innen und Dritten ausgeliefert gewesen. Die Beobachtungsstelle sieht die Menschenwürde des Betroffenen gem. Art. 1 Abs. 1 GG als verletzt an.

IV. Chartermaßnahmen

Es wurden durch die Abschiebungsbeobachtung insgesamt 27 von 35 Chartermaßnahmen begleitet. Die häufigsten Destinationen waren dabei Nigeria + Ghana, Gambia sowie Doppeldestinationen im Westbalkan.

Obwohl die Abwicklung der Charter durch die Bundespolizei professionell verläuft, zeigen immer wieder strukturelle Probleme. Insbesondere bei den Charterflügen in den Westbalkan wird auf vulnerable und/oder kranke Menschen wenig Rücksicht genommen. Teilweise liegen den Ärzt*innen vor Ort keine medizinischen Unterlagen vor. Die medizinische Einschätzung erfolgt in einer Momentaufnahme. Fehlendes Gepäck und Mittellosigkeit sind bei jeder Chartermaßnahme ein Problem. Zudem

kommt es bei Maßnahmen in den Westbalkan häufig zu Familientrennungen. Hier wird der Einzelfall und das Kindeswohl nach Wahrnehmung der Beobachtungsstelle dem Vollzug untergeordnet und kaum bis gar nicht in die Bewertung miteinbezogen.

Um einen angemesseneren Aufenthalt der Kinder in den Räumlichkeiten der Bundespolizei zu gewährleisten, hat die Abschiebungsbeobachtung über ihre Träger*innen, wie auch im Jahr 2023, in 2024 Kinderspielzeug, -kleidung und -bedarfsartikel zur Verfügung gestellt. So konnten Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren versorgt werden.

Bei Maßnahmen vor allem nach Nigeria, Ghana und Gambia fiel zudem auf, wie häufig Menschen ungeachtet ihres Verhaltens gefesselt an den Flughafen gebracht wurden. Es fehlte diesen Menschen häufig auch Gepäck und/oder angemessene Kleidung. Sie mussten dann aus den Spenden in der Kleiderkammer versorgt werden. Besonders häufig haben Menschen keine Möglichkeit bekommen, passende Schuhe anzuziehen und die zubringenden Kräfte haben auch in den seltensten Fällen entsprechendes Schuhwerk dabei. Die Menschen wurden u.a. in Badeschuhen, Flip Flops, Hausschuhen oder komplett ohne Schuhe zum Flughafen gebracht.

Besonders häufig betraf dies Menschen, die von den Behörden aus den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg zum Flughafen gebracht wurden.

V. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei verläuft überwiegend gut. Die Vollzugsbeamt*innen begegnen sowohl der Beobachtungsstelle als auch den Betroffenen in der Regel auf Augenhöhe. Nachfragen der Beobachter*innen den Vollzug betreffend beantworten sie und geben Erklärungen über ihre Einschätzungen ab.

Einzelne Beamt*innen bringen die notwendigen Fähigkeiten mit, auch mit psychisch und chronisch erkrankten Personen gut umzugehen, um einen ruhigen Ablauf zu gewährleisten. Der Schutz und adäquate Umgang mit Kindern wird von einzelnen Beamt*innen ebenfalls beachtet.

Es fällt im laufenden Vollzug jedoch immer wieder auf, dass die Ausbildung der Beamt*innen nicht ausreichend in Bezug auf Krankheit, Vulnerabilitäten und Kindeswohl gestaltet ist. Der angemessene Umgang der Beamt*innen mit diesen Menschen muss kontinuierlich nachgeschult und ein Mindeststandard im Umgang mit Betroffenen muss entlang der geltenden Gesetze und von Deutschland ratifizierten Konventionen Anwendung angehalten werden. Hier sieht die Beobachtungsstelle den Bund in der Pflicht, bundeseinheitliche Standards und deren Umsetzung zu regeln. Zudem fehlt es in der polizeilichen Ausbildung aus Sicht der Beobachtungsstelle an Kommunikationstrainings. Die Beamt*innen sind dazu angehalten, Situationen möglichst schnell und effizient zu lösen und den Prozess der Abschiebung in Bewegung zu halten. Dies erzeugt vor allem dann Stresssituationen, wenn Menschen auf polizeiliche Ansprachen nicht reagieren. In diesen Situationen kommt es mitunter zu verbalen Entgleisungen. Die von der Beobachtungsstelle dokumentierten Fälle wurden von der Führungsebene mit den Beamt*innen nachbesprochen.

Es ist positiv zu beobachten und anzumerken, dass vor allem bei jüngeren Beamt*innen die Beobachtungsstelle als selbstverständlich wahrgenommen wird. Die Beamt*innen beteiligen sich an einem professionellen Austausch.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2023 unterstreicht die Abschiebungsbeobachtung weiterhin die Notwendigkeit von interkulturellen Seminaren sowie zu den Themen Flucht- und Migrationsgründe, Kindeswohl und Erkennung von Traumareaktionen für Beamt*innen. Für eine Zusammenarbeit in diesen Bereichen hat die Abschiebungsbeobachtung ihre Unterstützung sowohl bei der Bundes- und Landespolizei angeboten.

Die Zusammenarbeit mit den von Frontex entsandten ausländischen Polizeibeamt*innen ist durchweg gut und wertvoll für die Beobachtungsstelle. Die Beamt*innen bringen weitere Sprachkompetenzen in die Abteilung ein und eröffnen vergleichende Außenperspektiven auf polizeiliche Strukturen. Besonders im Bereich des Kindeswohls und kritischer Abholsituationen wurden hier 2024 wichtige Impulse auch seitens der Frontex-Beamt*innen gesetzt. Es zeigen sich in Standards und Strukturen innereuropäisch starke Unterschiede im Umgang mit dem Bereich Rückführung und Abschiebung.

Ein großes Problem der Beobachtungsstelle bleibt der Zugang zu Informationen. Seitens der Bundespolizei wird nur ein kleiner Datensatz zur Vorbereitung auf Abschiebungen mit den Beobachter*innen geteilt.

Besonders schwierig bleibt, dass die Zielstaaten nicht im Voraus kommuniziert werden. Einige Zielstaaten sind allerdings besonders beobachtungswürdig. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine außergewöhnliche Destination handelt, oder aber bei Ländern, in denen die Versorgungsstruktur schwach und/oder die innenpolitische Lage instabil ist. Da dies oftmals auch den Betroffenen der Abschiebung bekannt ist, kommt es bei diesen Maßnahmen häufiger zu Widerstandshandlungen oder Betroffene sind stärker auf eine psychosoziale Betreuung oder kleine finanzielle Hilfszahlungen angewiesen.

Die Nichtbekanntgabe der Zielstaaten im Voraus verhindert es, dass Betroffene bereits im Vorfeld eine Unterbringungsmöglichkeit und Weiterbetreuung für Familien und besonders Schutzbedürftige organisieren können. Eine spontane Organisation gelingt häufig nur mit Glück. In 2024 hat die Abschiebungsbeobachtung keinen Fall beobachtet, in dem die Ausländerbehörde eine Weiterbetreuung oder -behandlung im Falle von Krankheiten organisiert hat. Dies geschah auch unabhängig vom Schweregrad der Erkrankungen nicht, d. h. auch Betroffene mit chronischen oder akuten schweren Krankheiten wurden ohne Sicherung der notwendigen Weiterbehandlung oder Medikamente abgeschoben. Vulnerable Personen, die auf eine Schutzeinrichtung wie ein Frauenhaus oder eine Notunterkunft angewiesen waren, wurden seitens der zuständigen Behörden ebenfalls nicht weitervermittelt. Hier ist es unbedingt erforderlich, zivilgesellschaftliche Akteure zu aktivieren. Besonders angesichts der überlasteten Hilfestrukturen in Zielstaat wäre es aber dringend erforderlich, mit etwas mehr Vorlauf agieren zu können. Die Bundespolizei verfügt über einen kleinen, von der Abschiebungsbeobachtung gepflegten Katalog mit Kontaktdaten der lokalen Caritasstellen in Zielstaaten. Nicht für jede dieser Beratungsstellen kann aber sichergestellt werden, dass die Hilfesuchenden auch ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt werden können.

VI. Fazit und Ausblick

Im Tätigkeitsbericht 2023 setzte die Beobachtungsstelle den Schwerpunkt für das Jahr 2024 auf das Verhalten der Zubringkräfte, also Kräften der Landespolizeien, Ausländerbehörden, Abschiebegruppen und weiterer Exekutivorgane, die Betroffene zum Flughafen und der Abschiebung zuführen sollen. Der Schwerpunkt wurde gewählt, da sich Problemsituationen am Flughafen gehäuft haben, die unmittelbar auf Schwierigkeiten zwischen Betroffenen und zubringenden Kräften zurückzuführen waren.

Beobachtete Problemfelder im Kontext der Zuführung umfassten:

1. Übermäßige Anwendung von Zwangsmitteln: Die Anwendung von Zwangsmitteln wie Fesselungen wird nicht prinzipiell von der Abschiebungsbeobachtung infrage gestellt. Diese dienen der Fremd- und Eigensicherung im Vollzug. Allerdings kam es auch im Jahr 2024 zu als übermäßig empfundenen Fesselungen von Menschen, ungeachtet des Verhaltens der Betroffenen. Vor allem bei Chartermaßnahmen auf den afrikanischen Kontinent fiel auf, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Betroffenen gefesselt zum Flughafen zugeführt wurden. Aus Bayern wurden fast alle Rückzuführenden gefesselt zugeführt. Auch wurden Familienväter vor ihren Kindern gefesselt und mussten die Kinderbetreuung in einem gefesselten Zustand fortführen. Dies konnte in wenigstens zwei Fällen im Rahmen von Chartermaßnahmen nach Nigeria beobachtet werden. Eine Fesselung oder Androhung von Fesselungen Minderjähriger konnte nicht beobachtet werden. Alle Betroffenen von, aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung empfundener übermäßiger Fesselung waren männlich oder zumindest männlich gelesene Personen.

Im Vergleich dazu ist positiv hervorzuheben, dass die Bundespolizei in vielen Fällen auf eine Fesselung der Menschen verzichtet hat und die Situationen im Hinblick auf Verhalten der Betroffenen selbstständig und oftmals abweichend der zuführenden Kräfte bewertet hat. Ebenso hat die Bundespolizei bei allen von der Beobachtungsstelle begleiteten Fällen Wert daraufgelegt, bei Konstellationen von Widerstand von Eltern auf eine Fesselung im Beisein der Kinder zu verzichten. Hier wurde seitens der Verantwortlichen das deeskalierende Gespräch gesucht, um die Anwendung von Zwangsmitteln bei

Eltern vor ihren Kindern zu vermeiden. In allen beobachteten Fällen mit dieser Thematik gelang es der Bundespolizei, auf die Anwendung von Zwangsmitteln zu verzichten.

2. Medizinische Versorgung: Die Beobachtungsstelle kann Maßnahmen nicht von Beginn an beobachten. Es häuften sich aber Meldungen von Betroffenen und ihren Angehörigen, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung von Zubringkräften verwehrt wurde oder verkürzt wurde, um die Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Diese Meldungen wurden von Betroffenen aus dem gesamten Bundesgebiet getätigt. Auch die Rolle begleitender Ärzt*innen bleibt kritisch zu bewerten, wie bereits oben dargestellt. Hier ist es wichtig, weiter im engen Kontakt mit den Landesärztekammern zu verbleiben, um die komplexe Rolle des medizinischen Personals im Vollzug angemessen bewerten zu können.
3. Rücktransport: Nach Scheitern von Maßnahmen und der Entlassung auf freien Fuß kam es in der überwiegenden Masse der beobachteten Maßnahmen dazu, dass Betroffene nicht wieder von den Zubringkräften mit zum Ausgangsort genommen worden. Dann mussten die Betroffenen selbstständig einen Weg zu ihrer Unterkunft oder nach Hause finden oder durch den Kirchlichen Sozialdienst betreut werden. Dies kann aber vor allem aufgrund der Arbeitszeiten der Beratenden nur im Einzelfall erfolgen. Besonders wenn Betroffene zusätzlich über wenig oder gar keine Barmittel verfügen, wird hier die Notwendigkeit des Schwarzfahrens erzwungen. Die Ablehnung eines Rücktransports erfolgte durch Behörden aus dem gesamten Bundesgebiet, unabhängig davon, ob ein Erlass den Rücktransport im zuständigen Bundesland regelt oder nicht.
4. Allgemeiner Umgang: Ein weiterer, alle Abschiebungen begleitender Aspekt ist der Umgang der Zubringkräfte mit Betroffenen insgesamt. Dies umfasst, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, sich angemessen für die Maßnahme anzukleiden oder sie notfalls zwangsweise zu bekleiden, aber auch die Möglichkeit ausreichend Gepäck und persönliche Habe zu packen oder die Betroffenen mit ausreichenden Barmitteln zum Flughafen zu bringen. Bei etwa der Hälfte der begleiteten Einzelmaßnahmen war wenigstens einer dieser Aspekte nicht ausreichend geklärt. Betroffene kamen dann beispielsweise ohne geschlossenes Schuhwerk, im Schlafanzug, nur mit einem Rucksack oder ohne

Barmittel zum Flughafen. Darüber hinaus kam es oft im Rahmen von Dublin-Überstellungen dazu, dass Betroffene nicht darüber aufgeklärt worden waren, wohin sie abgeschoben bzw. überstellt werden sollen. Afghanische und syrische Staatsangehörige waren dann besonders aufgebracht, da eine Rückkehr in ihre Heimatländer mit Ängsten vor Verfolgung, Inhaftierung oder Verelendung einhergehen kann. Des Weiteren schildern Betroffene von Dublin-Überstellungen immer wieder die Angst, in sogenannte Kettenabschiebungen⁵¹ zu geraten und damit zurück in Herkunftsländer geschickt zu werden. Die Aufklärung erfolgte dann erst am Flughafen durch die Beobachtungsstelle oder die Bundespolizei selbst. Besonders bei Menschen, die aus weiter entfernten Bundesländern zugeführt werden, kann diese mangelnde Aufklärung über die polizeiliche Maßnahme zu mehreren Stunden Verängstigung und einer erhöhten Widerstandsbereitschaft führen. Besonders mit modernen Übersetzertools könnte diesem Umstand einfach Abhilfe geschaffen werden.

Mit der Verabschiedung des Rückführungsverbesserungsgesetzes im Frühjahr 2024 hat die vorherige Bundesregierung einen Anstieg von Rückführungen herbeiführen wollen. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung hat die Rechteausweitung für Behörden nicht zu einem Anstieg der Zahlen geführt. Zwar kam es zu mehr Abschiebungen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahlen bleiben aber weiterhin hinter denen zurück, die vor der COVID-Pandemie erreicht wurden. Konsequenzen hatte die neue Gesetzeslage aber für die Betroffenen insoweit, dass die Beobachtungsstelle einen Anstieg an Menschen mit diversen Vulnerabilitäten verzeichnet sowie von Menschen, die in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen oder kurz vor Beginn der Ausbildung standen. Es kam vermehrt zu Abholungen aus Krankenhäusern und Schulen, sowie zu gehäuften Familientrennungen. Diese Entwicklung muss im Jahr 2025 weiter genau beobachtet werden. Die Beobachtungsstelle regt an, entsprechende Fachstellen des Bundes und der Länder nicht nur im Kontext des unmittelbaren Vollzugs einzubinden, sondern bereits die Mitarbeitenden in den Ausländerbehörden im Bereich der Planung für die

⁵¹ Kettenabschiebung beschreibt die angewandte Praxis, nach der Drittstaatsangehörige im Dublin-Verfahren zunächst in den zuständigen EU-Staat nach Dublin-III überstellt werden, dort allerdings kein Asylverfahren erhalten, sondern in einer weiteren Abschiebung in einen anderen Dritt- oder den Herkunftsstaat abgeschoben werden. Siehe hierzu bspw.: Proasyl (2023): Rumänien missbraucht Rückübernahmeabkommen: Dublin-Fällen droht Kettenabschiebung nach Serbien | PRO ASYL (zuletzt abgerufen am 27.10.2025).

besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Krankheiten sowie der speziellen Bedarfe von Kindern zu schulen.

Ebenso bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Umsetzung der GEAS-Reform in nationales Recht auf die Beobachtung auswirken wird. Die Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für die Beobachtungsstelle wird weiter aufrechterhalten, um eine Professionalisierung der Stelle und einheitliche europäische Standards zu gewährleisten.

Um mögliche Grundrechtsverletzungen vollständig beobachten zu können, ist zudem auch die Ausweitung der Beobachtung weiterhin dringend erforderlich. Der Vollzug einer Rückführung beginnt mit der Abholung und endet mit der Übergabe der Betroffenen im Zielstaat. Daher sollten und müssen alle Abschnitte des Verfahrens beobachtet werden, auch um einen Einklang mit der EU-Rückführungsrichtlinie von 2008 und des Eigenanspruches des FAFF zu erreichen.

Melisa Ergül-Puopolo & Finn Dohrmann

Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main